

**Beschluss Nr. 592/2021**

Schwyz, 31. August 2021 / ju

**Motion M 4/21: Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 24. März 2021 haben Kantonsrat Leo Camenzind und 17 Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

*«Der Nationalrat hat am 10.9.2020 einen Vorstoss für das Stimmrechtsalter 16 gutgeheissen. Vorab hatte sich die SPK des Nationalrats mit Stichentscheid gegen die Initiative ausgesprochen, weil sie die Entwicklung in den Kantonen abwarten wollte. Als nächstes entscheidet die SPK des Ständerates über die Initiative. Sagt sie Nein dazu, muss der Ständerat entscheiden, bevor ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden kann.*

*Heute dürfen junge Menschen ab 16 im Kanton Glarus abstimmen. Der Kanton Uri steht kurz vor der Einführung und in mehreren Kantonen (beispielsweise Bern, Luzern, Zürich, Appenzell Ausserrhoden oder Zug) wird das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 im politischen Prozess bearbeitet.*

*Sehr viele Jugendliche bringen sich aktiv in den politischen Prozess ein. Sie verstehen, dass die politischen Entscheidungen von heute ihre Zukunft massgeblich beeinflussen.*

*Dies bestätigen zahlreiche Aktivitäten von Jugendlichen in Jungparteien, in Non-Profit Organisation und, wenn sie sich nicht anders einbringen können, in öffentlichen Aktionen (wie beispielsweise zu Fragen des Tier- und Umweltschutzes, der Digitalisierung, des Datenschutzes oder der Klimafrage). Sie setzen damit deutliche Zeichen und übernehmen so sichtbar für alle Verantwortung in zukunftsweisenden politischen Fragen. Im Bildungswesen ist mit dem Lehrplan 21 die politische Bildung auf verschiedensten Ebenen aufgenommen. Diese Vorbereitung auf die staatspolitischen Rechte und Pflichten legt die Basis für eine aufgeklärte Jugend, die ihre Rechte einfordern und ihre Pflichten ernsthaft erfüllen will.*

*Die demografische Entwicklung hat dazu geführt, dass heute zukunftsweisende politische Weichenstellungen von der ältesten Generation gestellt werden. Das Stimm- und Wahlrecht für die Jugend ist der beste Weg, sie für den demokratischen Prozess zu gewinnen.*

*Aktives Stimm- und Wahlrecht 16 bedeutet, dass Jugendliche das Recht haben abzustimmen und zu wählen, aber nicht wählbar sind.*

*Wir Motionäre ersuchen im Sinne dieser Ausführungen den Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage zum aktiven Stimm- und Wahlrecht 16 auszuarbeiten. Danke für die Aufnahme dieses zeitgemässen Anliegens.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Aktives Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Schwyz**

Gemäss § 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind. Das aktive Stimm- und Wahlrecht bedeutet dabei das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Volksinitiativen und Referenden zu unterzeichnen. Das passive Wahlrecht meint dagegen die Möglichkeit, in ein entsprechendes Amt gewählt werden zu können. Dieses Recht besteht im Kanton Schwyz ebenfalls mit 18 Jahren (vgl. § 7 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 [WAG, SRSZ 120.100]). Die vorliegende Motion bezieht sich nur auf das aktive Stimm- und Wahlrecht. Derweil auf eidgenössischer Ebene die 18- und 19-Jährigen Schweizer erst seit 1991 stimm- und wahlberechtigt sind, war dies im Kanton Schwyz für kantonale Angelegenheiten bereits seit 1833 der Fall (vgl. für einen historischen Abriss etwa Josef M. Schuler, Das Schwyzerische Stimmrecht, Diss. Bern 1930).

Bereits im Grundlagenbericht zur KV-Revision vom 15. September 2004 wurde auf die Möglichkeit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre hingewiesen (S. 65, Ziff. 4.2). Im Gegensatz zum Antrag ihrer Arbeitsgruppe entschied sich die Verfassungskommission im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs zur neuen KV, das Stimmrechtsalter 16 vorzuschlagen (vgl. Vernehmlassungsentwurf vom 20. Juni 2008, S. 17 f.; Protokoll Verfassungskommission vom 5. Februar 2007, S. 10 ff.). In der Vernehmlassung zeigte sich eine deutliche Ablehnung des Stimmrechtsalters 16 (vgl. Verfassungskommission, Auswertung der Vernehmlassungen vom 14. März 2009, S. 7 und S. 54 ff.). Die Gesamtkommission beschloss deshalb aufgrund der eindeutigen Vernehmlassungsergebnisse, beim Stimmrechtsalter 18 zu verbleiben. In Bericht und Antrag der Verfassungskommission an den Kantonsrat vom 17. Dezember 2009 wurde schliesslich das Stimmrechtsalter 18 vorgesehen, wie es heute in § 26 Abs. 1 KV verankert ist. Bei der Beratung der neuen KV im Kantonsrat gab es schliesslich zum Stimmrechtsalter keine Äusserungen bzw. Diskussionen mehr.

Eine Herabsetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre würde entsprechend eine Verfassungsrevision mit der dafür notwendigen Volksabstimmung voraussetzen.

### **2.2 Aktives Stimm- und Wahlrechtsalter bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Schwyz**

Gemäss § 6 der Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (SRSZ 160.210.1) richtet sich das Stimm- und Wahlrecht nach dem ordentlichen kantonalen Recht. Dagegen verankert § 14 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche

Schwyz vom 13. Juni 1996 (SRSZ 160.310.1) das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr, was mit der religiösen Mündigkeit nach Art. 303 Abs. 3 ZGB korrespondiert. Im Rahmen von § 75 KV und ihrer entsprechend garantierten Selbstverwaltung können sodann auch die Korporationen das Stimmrechtsalter abweichend festlegen.

### 2.3 Aktives Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundesebene

Das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundesebene liegt derzeit bei 18 Jahren (Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), wobei sämtliche früheren Begehren, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter zu senken, gescheitert sind. Derzeit ist jedoch eine weitere Parlamentarische Initiative (Nr. 19.415) von Sibel Arslan (Grüne/BS) hängig, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige auf nationaler Ebene verlangt. Der Nationalrat hatte der Einführung des Stimmrechtsalters 16 im vergangenen Herbst mit 98 zu 85 Stimmen zugestimmt bzw. der parlamentarischen Initiative Folge geleistet und die Staatspolitische Kommission des Ständerats stimmte im Februar 2021 dem Vorhaben ebenfalls zu, womit eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Bundesverfassung ausgearbeitet werden wird, welche dann nach der allfälligen Zustimmung im Parlament im Rahmen der erforderlichen Volksabstimmung auch noch das Volk- und Ständemehr erreichen muss.

### 2.4 Aktives Stimm- und Wahlrechtsalter in anderen Kantonen

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre war in den Kantonen immer wieder ein Thema. Vor zehn bis 15 Jahren wurden entsprechende Vorstösse und Vorlagen gleich in zwölf Kantonen eingereicht bzw. behandelt. In elf Kantonen wurden sie verworfen, nur die Glarner Landsgemeinde hat einen entsprechenden Antrag im Mai 2007 mit einer knappen Mehrheit angenommen. Bis heute ist der Kanton Glarus denn auch der einzige Kanton mit aktivem Stimm- und Wahlrechtsalter 16. Das passive Wahlrechtsalter beträgt jedoch auch im Kanton Glarus weiterhin 18 Jahre.

Das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter 16 steht auch derzeit wieder in mehreren Kantonen auf der politischen Traktandenliste. Der Kanton Uri wird – nachdem 2009 eine entsprechende Volksinitiative noch wuchtig verworfen worden war – im September erneut über die Frage der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre abstimmen. Die Regierung hat den entsprechenden Vorstoss unterstützt. In Neuenburg wurde eine entsprechende Vorlage im Februar 2020 von den Stimmberechtigten deutlich abgelehnt, in Zug und Waadt scheiterten entsprechende Vorstösse im Parlament. In Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Zürich ist der politische Prozess noch in Gang.

### 2.5 Argumente für und gegen das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter 16

Nebst den von den Motionären aufgeführten Argumenten wird auch regelmässig aufgeführt, dass Jugendliche mit 16 Jahren in vielen Bereichen als (zivilrechtlich) urteilsfähig gelten und zudem auch die religiöse Mündigkeit bei diesem Alter angesetzt ist. Zudem stünden die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit vor zahlreichen richtungsweisenden Entscheidungen und würden durch einen frühzeitigen Einbezug in den politischen Prozess auch lernen, eine eigene Meinung zu bilden und politische Verantwortung zu übernehmen.

Gegen das Stimmrechtsalter 16 wird dagegen regelmässig ins Feld geführt, dass damit das aktive und passive Wahlrechtsalter auseinanderfallen, so dass zwar ein 16-Jähriger jemanden in ein Amt wählen, aber nicht selbst in das Amt gewählt werden könnte. Ebenso würden dadurch das zivile und das politische Mündigkeitsalter auseinanderfallen. Schliesslich würden damit auf eidgenössischer und auf kantonaler Ebene unterschiedliche Stimmrechtsalter gelten, so dass bei gleichzeiti-

gen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen oder Wahlen unterschiedliche Stimmrechtsausweise bestünden und damit auch für die Staats- bzw. Gemeindekanzleien im Rahmen des Versands und der Auszählung erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand entstünde.

## 2.6 Ergebnis

Für den Regierungsrat überwiegen derzeit die Argumente gegen das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter 16. Trotz zahlreicher Revisionsbestrebungen im Bund und in den Kantonen über die letzten 15 Jahren hinweg kennt denn auch bis heute einzig der Kanton Glarus das aktive Stimm- und Wahlrecht mit 16 Jahren. Für ein diesbezügliches Vorpreschen des Kantons Schwyz besteht entsprechend kein Bedarf, zumal die Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung noch nicht einmal neun Jahre zurückliegt. Zudem gilt es die Behandlung der Verfassungsvorlage auf Bundesebene abzuwarten, damit der gewichtige Nachteil des Auseinanderfallens von eidgenössischem und kantonalem Stimm- und Wahlrechtsalter nicht zum Tragen kommt. Sodann vermag auch der Umstand nicht zu überzeugen, dass die zivilrechtliche Volljährigkeit und das politische Mündigkeitsalter unterschiedlich geregelt werden sollen, zumal Erstere unbestritten ist. Auch das Erwachsenenstrafrecht und die Steuerpflicht greifen schliesslich erst ab 18 Jahren.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber